

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Dritter Bericht über die Höhe des Existenzminimums von Kindern und Familien für das Jahr 2001

1. Anlass des Berichts

Nach dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 2. Juni 1995 hat die Bundesregierung alle 2 Jahre einen Bericht über die Höhe des Existenzminimums von Kindern und Familien vorzulegen (Drucksache 13/1558 vom 2. Juli 1995 und Amtliches Protokoll der 42. Sitzung des Deutschen Bundestages am 2. Juni 1995). Gegenstand des Berichts ist die Darstellung der für die Bemessung der steuerfrei zu stellenden Existenzminima maßgebenden Beträge.

2. Rechtliche Ausgangslage

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss dem Steuerpflichtigen nach Erfüllung seiner Einkommensteuerschuld von seinem Erworbenen zumindest so viel verbleiben, wie er zur Bestreitung seines notwendigen Lebensunterhalts und – unter Berücksichtigung von Artikel 6 Abs. 1 GG – desjenigen seiner Familie bedarf (Existenzminimum). Die Höhe des steuerlich zu verschonenden Existenzminimums hängt von den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen und dem in der Rechtsgemeinschaft anerkannten Mindestbedarf ab. Diesen einzuschätzen ist Aufgabe des Gesetzgebers. Soweit der Gesetzgeber jedoch im Sozialhilferecht den Mindestbedarf bestimmt hat, den der Staat bei einem mittellosen Bürger im Rahmen sozialstaatlicher Fürsorge durch Staatsleistungen zu decken hat, darf das von der Einkommensteuer zu verschonende Existenzminimum diesen Betrag jedenfalls nicht unterschreiten. Maßgröße für das einkommensteuerliche Existenzminimum ist demnach der im Sozialhilferecht anerkannte Mindestbedarf (BVerfGE 87, 153 [169 bis 171]). Letzteres gilt sinngemäß auch für die Ermittlung des tatsächlichen Existenzminimums von Kindern (BVerfGE 82, 60 [93, 94]), bei denen allerdings nach der neueren ver-

fassungsgerichtlichen Rechtsprechung (BVerfGE 99, 216 ff.) zusätzlich auch ein Betreuungsbedarf und ein Erziehungsbedarf zu berücksichtigen sind (s. u. Punkt 5).

Das Sozialhilferecht erkennt den individuellen Bedarf des einzelnen Bedürftigen an. Die laufenden Hilfen zum Lebensunterhalt werden durch regionale Regelsätze bestimmt und bemessen sich im Übrigen – unter dem Vorbehalt der Angemessenheit – nach den jeweiligen tatsächlichen Aufwendungen für Wohnung und Heizung. Im Einkommensteuerrecht wird hingegen der existenzsichernde – anders als der erwerbssichernde – Aufwand in typisierender Form berücksichtigt. Die wegen der Abwicklung im Massenverfahren notwendige Generalisierung ist von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden. Im Rahmen einer solchen Typisierung ist das steuerliche Existenzminimum dabei aber so zu bemessen, dass die Abzugsbeträge in allen Fällen den existenznotwendigen Bedarf abdecken, kein Steuerpflichtiger also infolge einer Besteuerung seines Einkommens darauf verwiesen wird, seinen existenznotwendigen Bedarf durch Inanspruchnahme von Staatsleistungen zu decken (BVerfGE 99, 246 [261]).

Da auf dem Wohnungsmarkt ein beachtliches Preisgefälle für existenznotwendige Aufwendungen besteht, ist es dem Gesetzgeber nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung in diesem Sonderfall nicht verwehrt, sich bei der Bemessung des steuerfrei zu stellenden Betrages hinsichtlich der Wohnkosten an einem unteren Wert zu orientieren, wenn er zugleich zur ergänzenden Deckung des Bedarfs nach dem Einzelfall bemessene Sozialleistungen, wie etwa ein Wohngeld, zu Verfügung stellt (BVerfGE 87, 153 [172]).

Die in der Drucksache 13/9561 angewendete Berechnungsmethode entspricht der im vorangegangenen Bericht über die Höhe des Existenzminimums von Kindern

und Familien (Drucksache 13/381 vom 2. Februar 1995) dargelegten Methode zur Ermittlung des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums für ein Kind. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 99, 246 ff.) hat auf dieser Grundlage den Aufwand für Nahrung, Kleidung, Unterkunft und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens eines Kindes, das so genannte sächliche Existenzminimum, ermittelt. Die Bundesregierung wendet daher in dem vorliegenden Bericht diese Berechnungsmethode wieder an.

3. Ermittlung des Sozialhilfebedarfs

Grundlage der Bemessung des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums ist nach den oben genannten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts der Sozialhilfebedarf.

Gemäß § 3 Abs. 1 BSHG richten sich Art, Form und Maß der Sozialhilfe nach den Besonderheiten des Einzelfalls, vor allem nach der Person des Hilfeempfängers, der Art seines Bedarfs und den örtlichen Verhältnissen. Der notwendige Lebensunterhalt im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) umfasst besonders Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Dieser notwendige Lebensunterhalt setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

- Regelsätzen, die die laufenden Leistungen für Ernährung, hauswirtschaftlichen Bedarf einschließlich der Haushaltsenergie sowie Ausgaben für persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens umfassen;
- einmaligen Leistungen, die solche Bedarfspositionen abdecken, die nicht regelmäßig monatlich in gleicher Höhe anfallen;
- Mieten (bei Wohnungseigentum vergleichbare Aufwendungen), einschließlich Nebenkosten wie Wassergeld und Müllabfuhrgebühr;
- Heizungskosten.

4. Berechnungsmodus für das steuerfrei zu stellende Existenzminimum

4.1 Der Regelsatz (Eckregelsatz) für den Haushaltsvorstand wird von den zuständigen Landesbehörden festgesetzt. Aus diesem Regelsatz sind aufgrund der in § 2 Abs. 3 der Durchführungsverordnung zu § 22 des BSHG (Regelsatzverordnung) festgelegten prozentualen Relationen die Regelsätze für weitere Haushaltsangehörige abzuleiten. Den folgenden Berechnungen liegt das für 2001 geschätzte arithmetische Mittel auf der Basis der z. Z. gültigen Regelsätze für die Länder des früheren Bundesgebietes zugrunde. Ausgegangen wurde vom

durchschnittlichen Regelsatz in den alten Bundesländern für 1999 von 543 DM/Monat; zum 1. Juli 2000 und zum 1. Juli 2001 erhöhen sich die Regelsätze um den V Hundertsatz, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert (nach derzeitigem Stand 0,7 % bzw. 1,6 %). Aufgrund des Gesetzes zur Sanierung des Bundeshaushalts und des Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze ist im Jahresdurchschnitt 2000 mit einer Regelsatzsteigerung von 0,9 % und 2001 von 1,3 % zu rechnen. Demzufolge sind für Alleinstehende 6 660 DM/Jahr (555 DM/ Monat) und für zusammenlebende Ehepaare 11 988 DM/ Jahr (999 DM/ Monat) berücksichtigt.

Der durchschnittliche Regelsatz für ein Kind wird auf 4 308 DM (359 DM/Monat) geschätzt; das sind 64,72 % des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes. Dieser Anteil wurde als gewichteter Durchschnitt der nach Alter gestaffelten Regelsätze für Kinder errechnet, d.h. es wurde ein Durchschnitt gebildet von 18 Kindern, die je einem Jahrgang von unter 1 Jahr bis unter 18 Jahren angehören. Der so gebildete Durchschnittsregelsatz für Kinder entspricht auch der Berechnung der Bundesländer-Kommission, die das Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 29. Mai 1990 (BVerfGE 82, 60) herangezogen hat:

Kinder unter	7 Jahren	7 Kinder	x 50 %	=	350 %
Kinder unter	14 Jahren	7 Kinder	x 65 %	=	455 %
Kinder unter	18 Jahren	4 Kinder	x 90 %	=	360 %

zusammen		18 Kinder			1 165 %
Durchschnitt je Kind					64,72 %

4.2 Einmalige Leistungen werden jeweils gewährt, wenn der konkrete Bedarf besteht. Mit ihnen sind bestimmte tatsächliche Aufwendungen abzudecken, deren Kosten in der Regel in der tatsächlich anfallenden Höhe vom Sozialhilfeträger zu übernehmen sind. Beispielsweise dienen einmalige Leistungen der Instandsetzung von Bekleidung, Wäsche und Schuhen in nicht kleinem Umfang und deren Beschaffung von nicht geringem Anschaffungspreis, der Beschaffung von Hausrat von nicht geringem Anschaffungspreis, der Beschaffung von Brennstoffen für Einzelheizungen, der Instandsetzung von Hausrat in nicht kleinem Umfang, der Instandhaltung der Wohnung, der Beschaffung von Gebrauchsgütern von längerer Gebrauchsdauer und von höherem Anschaffungswert sowie der Wahrnehmung besonderer Anlässe.

Um Orientierungswerte über die Praxis der Gewährung einmaliger Leistungen zu gewinnen, hat das Statistische Bundesamt in den Jahren 1981¹⁾ und 1991²⁾ Sondererhe-

¹⁾ Statistisches Bundesamt Wiesbaden (Hrsg.), Einmalige Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt für den Zeitraum September 1981 bis August 1982; Fachserie 13, Reihe S. 7, April 1984.

²⁾ Bechthold/Bihler/Deiningner, Einmalige Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 21 BSHG im Jahr 1991, in: Wirtschaft und Statistik 2/1993, S. 113 ff.

bungen bei den örtlichen Sozialhilfeträgern durchgeführt. Da die laufende Sozialhilfestatistik eine Bestimmung der Relation einmaliger Leistungen zu den für Kinder und Erwachsene unterschiedlichen Regelsätzen nicht erlaubt, bilden die Sondererhebungen des Statistischen Bundesamtes die derzeit verlässlichste Grundlage einer Berechnung. Hiernach wurden für Alleinstehende 16 %, für erwachsene Haushaltsangehörige 17 % und für Kinder 20 % der Summe der Regelsätze gewährt.

Bei den unter Punkt 6 ausgewiesenen Beträgen für einmalige Leistungen sind Einsparungen bei der Sozialhilfe ab 1. Juli 1993 berücksichtigt worden. Nach der Begründung zum Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms (Drucksache 12/4401, S. 47 f.) sollen Einsparungen durch verbesserte und kostenmindernde Abgrenzungen und Konkretisierungen von laufenden und einmaligen Leistungen (Neufassung des § 21 BSHG) erreicht werden; auf diese Weise soll ein bedeutender Ausgabenblock der kommunalen Haushalte an einer entscheidenden Stelle konsolidiert werden. Unter Berücksichtigung der Einsparungen werden bei Alleinstehenden 15 % und für erwachsene Haushaltsangehörige 16 % der Summe der Regelsätze gewährt. Die Quote von 20 % für Kinder bleibt unverändert. Danach sind an einmaligen Leistungen für Alleinstehende 996 DM, für Ehepaare 1 848 DM und für ein Kind 864 DM in Ansatz gebracht worden.

4.3 Gemäß § 12 Abs. 1. des BSHG umfasst der notwendige Lebensunterhalt auch Unterkunft und Heizung (Wohnkosten).

Die Maßstäbe für die berücksichtigungsfähigen Aufwendungen der Unterkunft sind entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Existenzminimum vom Gesetzgeber zu bestimmen. Dies ist im Sozialhilferecht geschehen. Nach der auf der Grundlage der Ermächtigung des § 22 BSHG in § 3 Abs. 1 der Regelsatzverordnung getroffenen Bestimmung werden laufende Leistungen für die Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt. Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf der Personen, deren Einkommen und Vermögen nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes zu berücksichtigen sind, solange anzuerkennen, wie es diesen Personen nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken. Die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft beurteilt sich einerseits nach den individuellen Verhältnissen des Einzelfalles, insbesondere nach der Zahl der Familienangehörigen, nach ihrem Alter, Geschlecht und nach ihrem Gesundheitszustand, andererseits nach der Zahl der vorhandenen Räume, dem örtlichen Mietenniveau und den Möglichkeiten des örtlichen Wohnungsmarktes.

Auf dieser Grundlage wird für die steuerliche Bemessung des Existenzminimums, unter Berücksichtigung der im Steuerrecht notwendigen Typisierung, für Alleinstehende eine Wohnung von 30 qm und für Verheiratete ohne Kinder eine Wohnung von 60 qm mit einfacher Ausstattung als angemessen angesehen.

Die hierfür maßgeblichen Quadratmetermieten sind aus der Wohngeldstatistik 1998 (Tabellenwohngeld in den alten Ländern)³⁾ abgeleitet worden. Sie betragen für Wohnungen bis 40 qm Wohnfläche 11,23 DM/qm/Monat und für Wohnungen von 40 bis 60 qm Wohnfläche 8,55 DM/qm/Monat. Diese Mieten werden für den Zeitraum 1999 bis 2001 durchschnittlich mit 2 % Mietsteigerung fortgeschrieben. Hieraus ergeben sich für das Jahr 2001 im Existenzminimum zu berücksichtigende Kaltmieten von 11,92 DM/qm/Monat (Gesamtmiets: 4 296 DM/Jahr, 358 DM/Monat) für Alleinstehende und von 9,07 DM/qm/Monat (Gesamtmiets: 6 528 DM/Jahr, 544 DM/Monat) für zusammenlebende Verheiratete ohne Kinder. Bei Berücksichtigung der in der Regel niedrigeren Mieten in den neuen Bundesländern würde sich eine geringere Miete pro Quadratmeter ergeben.

Diese Ansätze stehen mit dem Sozialhilferecht auch insoweit im Einklang, als Aufwendungen für die Unterkunft im Sozialhilferecht von den Trägern der Sozialhilfe im Einzelfall auch dann übernommen werden, wenn sie unangemessen sind. Das Sozialhilferecht reagiert insoweit auf vorübergehende Sondersituationen, die kein Maßstab für die steuerliche Berücksichtigung angemessener Mietaufwendungen bei der Bemessung des Existenzminimums sein können. Die Sozialhilfebehörden haben in diesen Fällen § 3 Abs. 1 Satz 2 der Regelsatzverordnung zu beachten. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass Bezieher niedriger Einkommen zur Abdeckung ihrer Wohnkosten nach Maßgabe des Wohngeldgesetzes Anspruch auf Wohngeld haben. Wohnkosten, die die im steuerfrei gestellten Existenzminimum berücksichtigten Beträge übersteigen, werden durch Wohngeld abgedeckt, soweit Höchstbeträge, die in Abhängigkeit von Mietenstufen, Haushaltsgrößen, Ausstattung und Baualter festgelegt sind, nicht überschritten werden (§ 8 des Wohngeldgesetzes).

4.4 Die Heizkosten berechnen sich auf der Basis der in der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 1993 ausgewiesenen Kosten für Heizung und Warmwasseraufbereitung. Da aber die Kosten für die Warmwasseraufbereitung in den Leistungen enthalten sind, die mit den Regelsätzen abgegolten werden, wird eine Pauschale von 25 % vom Gesamtbetrag der Kosten für Heizung und Warmwasser in Abzug gebracht. Im Jahr 1993 betragen die Ausgaben für Heizung und Warmwasser

³⁾ Sozialleistungen, Fachserie 13, Reihe 4, Wohngeld, Hrsg. Statistisches Bundesamt (noch nicht veröffentlichte Arbeitstabelle).

für einen Alleinstehenden monatlich 80,92 DM. Nach Abzug von 25 % für die Kosten der Warmwasseraufbereitung verbleibt ein monatlicher Betrag von 60,69 DM für Heizkosten eines Alleinstehenden.

Dieser Betrag liegt durch die Einführung der Ökosteuer auf Heizstoffe von 0,04 DM/Liter zum 1. April 1999 und unter Berücksichtigung eines durch diese Steuer bedingten Einspareffektes für 1999 bei 840 DM/Jahr. Für den Zeitraum 2000/2001 wurde eine Zunahme von 0,5 % unterstellt, so dass für 2001 von Heizkosten in Höhe von 852 DM/Jahr (71 DM/Monat) für einen Alleinstehenden ausgegangen wird. Die Heizkosten sind gegenüber 1983 bis März 1999 nahezu unverändert, da Mitte der Achtzigerjahre ein starker Rückgang der Energiekosten zu verzeichnen war, der bis zur Einführung der Ökosteuer am 1. April 1999 im Wesentlichen angehalten hat. Als weitere Voraussetzung für diese Prognose ist eine Stabilisierung der Euro/Dollar-Kurs-Entwicklung erforderlich.

Für Ehepaare ergibt sich folglich für 2001 ein Ansatz von 1 416 DM/Jahr (118 DM/Monat).

5. Die Höhe des Existenzminimums eines Kindes und der steuerfrei zu stellende Betrag

Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 99, 216 ff.) umfasst das steuerlich zu verschonende Existenzminimum eines Kindes neben dem sächlichen Existenzminimum (s. u. Punkt 5.1) auch den Betreuungsbedarf (s. u. Punkt 5.2). Zudem muss der Gesetzgeber ab dem Jahr 2002 auch den kindbedingten Erziehungsbedarf berücksichtigen (s. u. Punkt 5.3).

5.1 Dem sächlichen Existenzminimum eines Kindes (Aufwand für Nahrung, Kleidung, Unterkunft und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens) liegen die gleichen Komponenten zugrunde wie dem Existenzminimum eines Steuerpflichtigen. Für jedes Kind einer Familie wird das Existenzminimum gleich hoch angesetzt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss dem Steuergesetzgeber zugestanden werden, die steuerliche Entlastung für einen Einkommensbetrag in Höhe des (sächlichen) Existenzminimums der Kinder für alle Altersstufen und im ganzen Bundesgebiet einheitlich festzulegen (BVerfGE 91, 93 [111 f.]).

5.1.1 Die sozialhilferechtlichen Regelsätze für Kinder sind altersabhängig und regional verschieden. Die altersabhängigen Unterschiede werden durch die Berechnung eines gewichteten durchschnittlichen Regelsatzes für Kinder berücksichtigt; er beträgt 2001 durchschnitt-

lich 4 308 DM (359 DM/Monat) (vgl. Punkt 4.1). Den regionalen Unterschieden wird durch die Ableitung von dem für Alleinstehende angesetzten Betrag Rechnung getragen, bei dem diese Unterschiede berücksichtigt sind.

5.1.2 Die einmaligen Leistungen betragen für ein Kind 20 % des Regelsatzes, so dass 864 DM berücksichtigt worden sind.

5.1.3 Bei der Berechnung der Mietkosten wird für ein Kind im Rahmen der steuerrechtlichen Typisierung eine Wohnfläche von 12 qm als angemessen angesehen.

Der statistisch ermittelte individuelle Wohnflächenbedarf von Kindern in Wohnungen von allen Familienhaushalten (Mietern und Eigentümern) beträgt nach einer Sondererhebung des Statistischen Bundesamtes aus dem Jahr 1988 pro Kind bei einer 1-Kind-Familie 15 qm, bei einer 2-Kind-Familie 11 qm und bei einer 3-Kind-Familie ebenfalls 11 qm.

Als Miete werden für 2001 9,07 DM/qm/Monat zugrunde gelegt (vgl. Punkt 4.3). Damit werden die Quadratmetermieten von Wohnungen für 2-Personen-Haushalte übernommen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass Alleinerziehende mit einem Kind – bezogen auf die Quadratmetermiete – nicht schlechter gestellt werden als 2-Personen-Haushalte. Danach ergibt sich eine steuerfrei zu stellende Gesamtmiete von 1 308 DM/Jahr (109 DM/Monat).

5.1.4 Der Ansatz der Heizkosten für ein Kind entspricht dem Anteil der Heizkosten für ein kinderloses Ehepaar; gemessen an der Kaltmiete beträgt der Anteil (aufgerundet) 22 %. In der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) sind geeignete vollständige statistische Nachweise der Heizkosten von Familien mit minderjährigen Kindern nicht vorhanden. Danach sind 288 DM berücksichtigt.

5.2 Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 99, 216 [233 f., 240 f.]) wird die Leistungsfähigkeit der Eltern über den existenziellen Sachbedarf und den erwerbsbedingten Betreuungsbedarf des Kindes hinaus generell durch den Betreuungsbedarf gemindert. Er ist deshalb im Steuerrecht zusätzlich zum sächlichen Existenzminimum zu berücksichtigen.

Der Gesetzgeber hat der in der vorgenannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts an ihn ergangenen Aufforderung, die steuerliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungsbedarf spätestens bis zum 1. Januar 2000 neu zu regeln, mit der ersten Stufe der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs Rechnung ge-

tragen. Danach wird zum 1. Januar 2000 ein Betreuungsfreibetrag von jährlich 3 024 DM für jedes Kind bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres für ein Elternpaar eingeführt.

5.3 Darüber hinaus muss nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Rahmen des steuerlichen Kinderexistenzminimums auch der Erziehungsbedarf berücksichtigt werden. Hierzu zählen die allgemeinen Kosten, die Eltern aufzubringen haben, um ihrem Kind eine Entwicklung zu ermöglichen, die es zu einem verantwortlichen Leben in dieser Gesellschaft befähigt (BVerfGE 99, 216 [242]).

Die Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Berücksichtigung eines Erziehungs-

bedarfs für ein Kind ab dem Kalenderjahr 2002 bleibt einem weiteren Gesetzgebungsverfahren vorbehalten, das die Bundesregierung rechtzeitig auf den Weg bringen wird. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber insoweit eine Frist bis zum 1. Januar 2000 eingeräumt.

6. Höhe der steuerfrei zu stellenden Existenzminima

Dargestellt wird das Existenzminimum für Alleinstehende, für Eltern und für ein Kind.

Nach der derzeitigen Datenlage ergeben sich für das Jahr 2001 die in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesenen Beträge:

Steuerfrei zu stellende Existenzminima 2001¹⁾ – DM/Jahr –

Leistungen	Haushalt mit		
	1 Erwachsenen	2 Erwachsenen	1 Kind ²⁾
1. Regelsatz einschließlich Haushaltsenergie	6 660	11 988	4 308
2. Einmalige Leistungen	996	1 848	864
3. Steuerfrei zu stellende Kaltmiete	4 296	6 528	1 308
4. Heizkosten	852	1 416	288
5. Insgesamt	12 804	21 780	6 768

Anmerkungen:

- ¹⁾ Die Beträge sind auf einen durch 12 teilbaren vollen Deutsche-Mark-Betrag gerundet, wenn er nicht bereits durch 12 ohne Rest teilbar ist.
²⁾ Sächliches Existenzminimum.

Nach den Bestimmungen des Einkommensteuerrechts beträgt das steuerfrei zu stellende Existenzminimum für zusammen zu veranlagende Ehepaare ohne Kinder das Doppelte des Betrages für einen Alleinstehenden. Die oben genannten Existenzminima stellen statistisch belegte Mindestbeträge dar. Höhere steuerfrei gestellte Beträge sind im Wege politischer Entscheidungen möglich.

Im Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 vom 31. März 1999 (BGBl. S. 402) sind für den Veranlagungszeitraum 2001 folgende Beträge vorgesehen:

Für

– Alleinstehende	13 499 DM/Jahr
– Ehepaare	26 999 DM/Jahr
– 1 Kind	
– Kinderfreibetrag	6 912 DM/Jahr
– Betreuungsfreibetrag	3 024 DM/Jahr
(vgl. Punkt. 5 dieses Berichtes)	

Damit ist den verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprochen.

